

Az.: 3 A 500/15
3 K 753/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2016

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Januar 2015 - 3 K 753/13 - geändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheids vom 24. April 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 16. September 2013 verpflichtet, für die Klägerin eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin, eine Bewährungshelferin, begehrt mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung die Verpflichtung der Beklagten, für sie eine Auskunftssperre im Melderegister einzurichten.
- 2 Am xx. Dezember 2012 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister. Zur Begründung verwies sie darauf, mit sehr gefährlichen Personen zu arbeiten und deshalb gefährdet zu sein. Hierzu stützte sie sich auf eine Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts vom xx. Februar 2010 und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom xx. Juli 2009. Ergänzend legte sie eine Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts vom xx. März 2013 vor.
- 3 Ihren Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. April 2013 ab. Allein die berufliche Tätigkeit - so die Begründung - könne ohne aktuelle Gefahr keine Auskunftssperre rechtfertigen.
- 4 Auf die Zurückweisung ihres hiergegen gerichteten Widerspruchs durch Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 16. September 2013 hat die Klägerin am 23. September 2013 Klage erhoben. Zu deren Begründung hat sie ausgeführt,

dass für sie in den Jahren 2006 bis 2012 eine Auskunftssperre eingetragen gewesen sei, da sie als Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes regelmäßig mit Gewalt- und Sexualstraftätern in Kontakt komme. Einzelne Probanden seien ihr gegenüber sehr fordernd, hochgradig aggressiv und persönlich beleidigend aufgetreten. Hierzu hat sie mit Schreiben vom 10. Juni 2014 drei Fallschilderungen vorgelegt.

- 5 Mit Gerichtsbescheid vom 26. November 2014 hat das Verwaltungsgericht die Beklagte unter teilweise Aufhebung der angefochtenen Bescheide dazu verpflichtet, für die Klägerin eine Auskunftssperre einzutragen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es lägen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigten, dass der Klägerin durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit erwachsen könne. Dies folge aus dem Schreiben des Präsidenten des Landgerichts vom xx. März 2013 in Verbindung mit den von der Klägerin im Schreiben vom 10. Juni 2014 dargelegten Einzelfällen.
- 6 Im Anschluss an die auf Antrag der Beklagten durchgeführte mündliche Verhandlung hat das Verwaltungsgericht die Klage mit Urteil vom 22. Januar 2015 abgewiesen. Es lägen - so das Gericht - keine Tatsachen (mehr) vor, die die Annahme einer konkreten Gefahr für die Klägerin durch die Erteilung einer Melderegisterauskunft rechtfertigten. Der Präsident des Landgerichts beschreibe in seinem Schreiben vom xx. März 2013 lediglich abstrakt unter Schilderung eines Beispiels nachvollziehbar und deutlich, welche Tatsachen die Annahme des Vorliegens der Gefahrentatbestände u. a. für die Bewährungshelfer rechtfertigten. In den nicht verlässlich einschätzbaren Folgen, die aus der Unzufriedenheit der Probanden resultieren könnten, läge jedoch nur eine für die Begründung einer Auskunftssperre nicht ausreichende abstrakte Gefahr für die Berufsgruppe der Bewährungshelfer. Die mit Schreiben der Klägerin vom 10. Juni 2014 geschilderten Fälle belegten keine besondere Gefährdung. Für die in dem Schreiben angeführten Probanden sei die Klägerin nach ihrer Darstellung in der mündlichen Verhandlung nicht mehr zuständig (Fälle 1 und 2), der weitere Proband sei verstorben (Fall 3). Den von ihr in der mündlichen Verhandlung geschilderten Fällen ließen sich keine Tatsachen entnehmen, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen könnten, die Klägerin sei einer konkreten Gefahr ausgesetzt. Die angeführten Probanden hätten die Klägerin entweder aus einer momentanen Verärgerung beschimpft und abstrakte Drohungen ausgesprochen oder sie überhaupt nicht bedroht.

Die Bedrohungen und Erfahrungen von Kollegen der Klägerin ließen keine Rückschlüsse auf deren Gefährdung durch eine Meldeauskunft zu, da sie für deren Probanden nicht zuständig sei und auch keine Verbindungen zur Klägerin aufgezeigt worden seien.

7 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 25. September 2015 - 3 A 98/15 - wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Klärungsbedürftig sei die Rechtsfrage, welche Anforderungen an die Konkretisierung einer Gefahrenlage i. S. v. § 34 Abs. 1 SächsMG zu stellen seien.

8 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Klägerin aus, eine die Auskunftssperre rechtfertigende Gefahr liege vor. Sie habe über eine Reihe von Vorkommnissen berichtet, welche für sie über die abstrakt gegebene Gefährdungssituation hinaus eine konkrete, in ihren privaten Lebensbereich hineinwirkende Gefahr ergäben. Dass der unter Fall 1 von ihr geschilderte Proband derzeit nicht in L..... lebe, ändere an ihrer Gefährdung nichts, da dieser weiterhin über Kontakte nach L..... verfüge. Wie das Gericht aus der von ihr in der mündlichen Verhandlung geschilderten Bedrohung "Ich trete Dich" auf eine nur abstrakte Gefahr komme, erschließe sich nicht. Das Gericht stelle zu hohe Anforderungen an das Vorliegen einer konkreten Gefahr und verlange von ihr etwas Unmögliches. Aufgrund der Struktur ihrer Probanden mit den auch vom Verwaltungsgericht benannten Defiziten (Alltagsprobleme, Suchtprobleme, Aggression, Neurosen, psychische Notstände, Psychosen) sei eine solche Gefahr nicht auszuschließen. Es sei für sie unverständlich, dass sie nach Auffassung der Beklagten wohl warten müsse, bis tatsächlich jemand vor ihrer Tür stehe, und diese der Arbeitsfähigkeit des Melderegisters einen höheren Stellenwert beimesse als ihrer körperlichen Unversehrtheit. Ergänzend legt sie eine weitere aktuelle Fallschilderung zu einer Gefahrensituation vor.

9 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Januar 2015 - 3 K 753/13 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 24. April 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 16. September 2013 zu verpflichten, für die Klägerin eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

10 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Zur Begründung führt sie aus, es werde nicht in Frage gestellt, dass das Berufsbild als Bewährungshelferin gewisse Gefahrensituationen mit sich bringe. Es sei der Beruf an sich, der die Klägerin einer Gefahr aussetze. Eine Auskunftssperre auf dieser Grundlage würde jedoch eine Auskunftssperre von Berufs wegen bedeuten und müsse dann allen Berufsgruppen zugute kommen, die in irgendeiner Weise mit potentiell gefährlichen Personen zu tun haben könnten. Drohungen, Beleidigungen und Wutausbrüche gehörten leider zum Alltag der Verwaltung. Dies fange bei der Polizei an und setze sich über das Jobcenter und Sozialamt bis hin zur Fahrerlaubnisbehörde fort. Letztlich könne man nie sicher sein, dass aus einer spontanen Unmutsbekundung im Amt plötzlich eine ernste Bedrohung für Leib und Leben werde. Lasse man dies genügen, sei eine flächendeckende Einrichtung von Auskunftssperren nur eine Frage der Zeit. Verurteilte Straftäter mit Bewährungsstrafe hätten - wie alle anderen Menschen auch - mit einer Vielzahl von Personen behördliche und private Berührungspunkte. Schon die alltäglichsten Behördengänge führten dazu, dass der Verurteilte auf Dutzende Personen treffe, deren Entscheidungen teilweise erhebliche Auswirkungen auf das Leben des Verurteilten haben könnten. Folge man der Auffassung der Klägerin, hätten diese Personen sämtlich einen Anspruch auf Eintragung einer Auskunftssperre. Hochgerechnet würden bei dieser Betrachtungsweise rund ein Viertel der sächsischen Bevölkerung aus dem Melderegister "herausfallen". Der Gesetzgeber habe es nicht gewollt, dass allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe für die Eintragung einer Auskunftssperre genüge, und dies ausdrücklich in Nr. 50.0 der Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz geregelt. Damit seien genau die Berufsgruppen gemeint, die aufgrund des Umgangs mit potentiell gefährlichen Personen ansonsten einen Anspruch auf Eintragung einer Auskunftssperre hätten. Dies bedeute zugleich, dass die typischen Gefahrenmomente für eine bestimmte Berufsgruppe keine Grundlage einer Auskunftssperre sein könnten. Maßgeblich könne allein eine konkrete Gefahr sein. Von den ursprünglich drei Fallbeispielen der Klägerin sei nur noch der Proband des Falles 2 übrig geblieben. Dieser sei jedoch aus Sachsen weggezogen und habe keinen Kontakt zur Klägerin. Es sei auch nicht ersichtlich, dass sie in dessen Leben noch irgendeine Rolle

spiele. Insoweit genüge es entgegen ihrer Auffassung nicht, dass eine konkrete Gefährdung nicht ausgeschlossen werden könne.

- 12 Für die näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 13 Die zulässige Berufung der Klägerin hat Erfolg. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig ist zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 24. April 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 16. September 2013 zu verpflichten, für die Klägerin eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 14 Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 51 Abs. 1 BMG. Das Bundesmeldegesetz ist zum 1. November 2015 vollständig in Kraft getreten (Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014, BGBl. I S. 1739). Hierdurch wurden das Melderechtsrahmengesetz und die Meldegesetze der Länder außer Kraft gesetzt. Eine Übergangsvorschrift für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren ist nicht vorhanden, so dass sich der Anspruch der Klägerin nach der aktuellen Rechtslage bestimmt. Inhaltlich ergeben sich hierdurch keine Veränderungen, da der bisherige § 34 Abs. 1 SächsMG und der aktuelle § 51 Abs. 1 BMG wortgleich sind.
- 15 Gemäß § 51 Abs. 1 BMG hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre ins Melderegister einzutragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.
- 16 Ob eine solche Gefahr vorliegt, hängt von den individuellen Verhältnissen der jeweiligen Person ab und lässt sich nur bezogen auf eine konkrete Person durch Darlegung ihrer Verhältnisse belegen. Zu den individuellen Verhältnissen gehört die berufliche Tätigkeit der betroffenen Person. Ob aus der beruflichen Tätigkeit eine Gefahr im Sin-

ne des § 51 Abs. 1 BMG erwachsen kann, wird sich nur ausnahmsweise abstrakt für eine bestimmte Berufsgruppe und damit zugleich für jeden Angehörigen dieser Berufsgruppe feststellen lassen. Regelmäßig wird es vielmehr auf die Tätigkeit ankommen, die konkret ausgeübt wird (BVerwG, Beschl. v. 7. März 2016 - 6 B 11.16 -, juris Rn. 6).

- 17 Hier folgt eine Gefahr im Sinne des § 51 Abs. 1 BMG schon aus der beruflichen Tätigkeit der Klägerin als Bewährungshelferin. Anders als etwa der Beruf des Polizeibeamten, Richters oder Staatsanwalts (vgl. hierzu BayVGH, Urt. v. 2. Dezember 2015 - 5 B 15.1423 -, juris Rn. 24) ist die berufliche Tätigkeit des Bewährungshelfers regelmäßig ausschließlich auf den persönlichen Umgang mit oftmals als defizitär zu kennzeichnenden Personen beschränkt, die bereits straffällig geworden sind. Die Variationsbreite dieses Berufsbilds ist sehr schmal und regelmäßig durch Gefahrenlagen gekennzeichnet. Anders als etwa beim Berufsbild des Richters oder Polizisten liegen die Gefahren im Sinne von § 51 Abs. 1 BMG nicht erst nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit im konkreten Einzelfall vor. Eine abweichende Einschätzung kommt im Fall des Bewährungshelfers ausnahmsweise in Betracht, wenn dieser - anders als die Klägerin - nicht im unmittelbaren Kontakt mit den Probanden tätig ist. Dies ist etwa bei einem Gruppenleiter in der Bewährungshilfe der Fall, dessen Tätigkeit durch administrative Aufgaben geprägt ist. Insoweit bedarf es dann der Feststellung einer im Einzelfall bestehenden Gefährdungslage (vgl. VG Köln, Urt. v. 11. September 2013 - 24 K 6780/12 -, juris Rn. 22, und Gerichtsbescheid v. 8. Dezember 2015 - 10 K 7196/14 -, juris Rn. 22 ff.).
- 18 Zu der berufsbedingten allgemeinen Gefährdungslage von Bewährungshelfern hat der Präsident des Landgerichts L..... mit Schreiben vom xx. März 2013 im Hinblick auf die von ihm befürwortete Eintragung von Auskunftssperren für diese Mitarbeiter ausführlich und zutreffend Stellung genommen. Hierbei hat er hervorgehoben, dass die Probanden der Bewährungshelfer unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehen und teilweise schwere und schwerste Straftaten begangen hätten. Aus Sicht der Probanden seien die Bewährungshelfer diejenigen, die Aufsicht und Kontrolle und damit Macht ausübten und deren Berichte dazu führen könnten, dass das Leben in - relativer - Freiheit sehr rasch enden könne. Es sei jederzeit möglich, dass sich solche Probanden für vermeintliches Unrecht an ihren Bewährungshelfern und seinen Angehörigen rächen

wollten. Zu den Probanden gehörten neben besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern Straftäter, die zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt wurden und bei denen die Vollstreckung eines Rests der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, Straftäter, die zur einer Freiheitsstrafe mit Aussetzung zur Bewährung verurteilt wurden, und Straftäter, bei denen das Gesetz Führungsaufsicht vorsehe oder das Gericht Führungsaufsicht angeordnet habe. In allen Fallkonstellationen handele es sich nicht um harmlose Kleinkriminelle, sondern überwiegend um Personen mit teilweise erheblichem Gewaltpotential, psychischen Krankheiten, Drogensucht und gravierenden Defiziten in sozialer Kompetenz und friedlicher Lebensführung. Die langjährige Erfahrung zeige, dass es auch bei zunächst harmlos erscheinenden Personen zu erheblichen Gefährdungen kommen könne.

- 19 Ausgehend von dieser sachkundigen und uneingeschränkt zutreffenden Darstellung der auf dem gesetzlich bestimmten Aufgabenkreises des Bewährungshelfers (§§ 56d ff., §§ 68a ff. StGB) beruhenden Gefahren folgt ausnahmsweise bereits aus seiner beruflichen Tätigkeit ein Gefährdungspotential, das regelmäßig die Eintragung einer Auskunftssperre rechtfertigt. Wenn das Tätigkeitsfeld des Bewährungshelfers dem typischen Aufgabenzuschnitt der unmittelbaren Arbeit mit den Probanden entspricht, liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 BMG vor. Eine Konstellation, wegen der aufgrund des konkreten Aufgabenzuschnitts gleichwohl keine Gefährdungslage anzunehmen ist, liegt bei der Klägerin nicht vor. Sie ist in unmittelbaren Kontakt mit den Probanden tätig. Sie hat auch dargelegt, bereits konkret bedroht worden zu sein. Mit Schreiben vom 10. Juni 2014 hat sie drei Fälle belegt, in denen sie einer konkreten Gefährdung bei ihrer Berufsausübung durch ihre Probanden ausgesetzt war. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 22. Januar 2015 hat sie einen weiteren Fall geschildert. Demnach bedrohte sie ein Proband damit, sie zu treten und dass sie schon sehen werde, wo sie bleibe. Der Proband sei sehr aggressiv gewesen und habe sie massiv beschimpft. Die mit Schriftsatz vom 1. März 2016 vorgelegte Schilderung eines Vorfalls mit einem früheren Probanden, der sie nach Jahre an ihrer Arbeitsstelle aufgesucht habe, belegt die sich immer wieder konkretisierende Gefährdung von Bewährungshelfern bei ihrer Berufsausübung. Diese entfällt damit nicht schon dann, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine akute Bedrohung nachgewiesen werden kann. Vielmehr bedarf es der Feststellung, dass die vorgenannten Voraus-

setzungen für eine Ausnahme von der regelmäßigen Gefährdungslage vorliegen. Dies ist, wie dargelegt, hier nicht der Fall.

- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 21 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenhei-

ten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte